

Statuten des Vereines „Sozialpädagogik Oberösterreich“

Generalversammlung, am 5. März 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Sozialpädagogik Oberösterreich“ – Kurzzeichen: "SO!"
- (2) Er hat seinen Sitz am Dienort der Obfrau/des Obmanns. Für die aktuelle Funktionsperiode ist dies die politische Gemeinde Linz.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass Mitglieder weder am Erfolg noch am Gewinn des Vereins beteiligt sind und keinen Anspruch auf Gewinnausschüttung haben.

Der Verein bezweckt:

- a) die Interessensvertretung der Sozialpädagogik in Oberösterreich
- b) die Vernetzung sozialpädagogischer Angebote innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu optimieren
- c) als Ansprechpartner für sozialpädagogische Fachfragen zur Verfügung zu stehen
- d) fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aufzugreifen und voranzutreiben
- e) geeignete Maßnahmen zur laufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sozialpädagogik zu erarbeiten und umzusetzen
- f) die kollegiale Beratung unter den Mitgliedern
- g) gesellschaftspolitisch meinungsbildend zu wirken
- h) die Aus- und Weiterbildung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen zu fördern und weiterzuentwickeln

§ 3 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) laufender fachlicher Austausch zwischen den Mitgliedern
- b) Interessenvertretung gegenüber maßgeblichen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Personen, die Einfluss auf die Gestaltung sozialpädagogischer Angebote haben
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Lobbying
- e) Weiterbildungen
- f) Vorträge und sonstige Veranstaltungen
- g) Publikationen
- h) Sonstige geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Vereinszweckes

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Beihilfen der öffentlichen Hand
 - c) Spenden und weitere Zuwendungen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können Rechtsträger sozialpädagogischer Einrichtungen aufgenommen werden. Sie erhalten einen oder mehrere Sitze mit Stimmrecht, für die sie konkrete Personen (Delegierte) benennen, die sich aktiv und kontinuierlich an der Vereinsarbeit beteiligen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Übereinstimmung mit den Vereinszielen, ausreichende fachliche Kenntnisse, Vertretungsbefugnis der Trägerorganisation gegenüber dem Verein SO! und die Bereitschaft zur regelmäßigen, aktiven Mitarbeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen oder Einzelpersonen sein. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch ideelle und/oder finanzielle Unterstützung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme setzt einen Antrag der Bewerber/innen voraus. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung der Trägerorganisation
 - b) den Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person
 - c) den Tod der natürlichen Person bei außerordentlichen Mitgliedern, sofern sie Einzelpersonen sind
 - d) freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Schlichtungseinrichtung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zu pünktlicher Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Formelle Bedingungen von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Generalversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung als Mitgliederversammlung (§§ 11 u. 12), der Vorstand als Leitungsorgan (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16), der Beirat (§ 17) und die Schlichtungseinrichtung (§ 18).

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Stimmberechtigten unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung den Vorstand darum ersucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Weiteres muss eine außerordentliche Generalversammlung auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungs- oder Abschlussprüfers einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt die/der an Jahren älteste anwesende Stimmberechtigte den Vorsitz.
- (6) Der Termin für jede Generalversammlung ist den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Generalversammlung, welche in die Tagesordnung aufzunehmen sind, müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorstand noch während der Generalversammlung Anträge auf die Tagesordnung setzen.

Die Generalversammlung ist bei ordentlicher Ladung aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann schriftlich an andere Stimmberechtigte delegiert werden. Stimmberechtigte können maximal 2 Delegationen annehmen.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschluss einer Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- d) Bestellung, Entlassung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer und des Beirats
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beschlüsse über die Anzahl der Sitze und Stimmrechte einzelner Mitglieder
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13 Der Vorstand

- (1) Derselbe besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die jedenfalls folgende Funktionen ausüben: Obfrau/Obmann, Kassierin/Kassier, Schriftführerin/Schriftführer. Sie werden direkt von der Generalversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf zwei Jahre in geheimer Wahl oder bei Einverständnis sämtlicher Vorgeschlagener durch Akklamation gewählt. Der Wahlmodus muss in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder des Vorstands oder des gesamten Vorstands ist möglich.
- (2) Der Vorstand hat im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während einer Funktionsperiode das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der/die Rechnungsprüfer/in / Abschlussprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, in dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Alle Vorstandsmitglieder müssen ihre Stimme abgeben, ein schriftlicher Rundbeschluss ist zulässig.
- (5) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand kann weitere Personen oder Gremien zur Beratung heranziehen.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8), Rücktritt (Abs. 9) oder durch Beendigung der Mitgliedschaft des/der Stimmberechtigten bei der Mitgliedsorganisation, die ihn/sie entsandt hat.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- (10) Eine allfällige Haftung erlischt erst durch die Entlastung durch die Generalversammlung.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, jedenfalls jedoch zwei anwesend sind.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Planmäßige Führung der Aktivitäten und Einrichtungen des Vereines
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse, deren Handlungen und Beschlüsse jedoch der Zustimmung des Vorstandes bedürfen

§ 15 Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in der Generalversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und unterstützt den Obmann/die Obfrau bei allen schriftlichen Erledigungen.

- (3) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Eine weitere Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, welchen die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses obliegen, sofern nicht aufgrund des Vereinsgesetzes ein Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin einzusetzen ist. Sie haben der Generalversammlung, welcher sie ausschließlich verantwortlich sind, über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.
- (3) Eine Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist möglich.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.
- (5) Sofern der Rechnungsabschluss von einem/einer Abschlussprüfer/in geprüft wird, müssen keine Rechnungsprüfer/innen bestellt werden. Die Bestimmungen für Rechnungsprüfer/innen gelten sinngemäß auch für die Abschlussprüfer/innen.

§ 17 Der Beirat

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, dem die Aufgabe der Beratung und Unterstützung des Vereins obliegt. Alles Weitere bestimmt die Generalversammlung. Die Art der Zusammenarbeit zwischen Verein und Beirat wird in einer eigens zu errichtenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 18 Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, welche nicht dem Vorstand angehören. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung bzw. die behördliche Aufhebung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sie ist vom letzten Vereinsvorstand binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes darf ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva vom Empfänger/von der Empfängerin ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke für die Kinder- und Jugendhilfe verwendet werden. Als Empfänger/in darf nur eine gemeinnützige und mildtätige Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ausgewählt werden.

§ 20 Geschäftsordnung

Eine allfällige Geschäftsordnung wird im Vorstand erarbeitet und von den ordentlichen Mitgliedern in einer Generalversammlung beschlossen.